

Vermerk

Datum

05.09.2016

Mein Zeichen

II/50

Auskunft erteilt

Herr Müller

Telefon

2500

Fax

2342

Notizen

Beantwortung der Anfragen von „DIE LINKE im Kreistag Rhein-Erft“ vom 10.08.2016 und 15.08.2016 zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Inklusion und Generationen am 25.08.2016

DIE LINKE im Kreistag Rhein-Erft hat zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Inklusion und Generationen am 25.08.2016 um Beantwortung von Fragen gebeten, die der Niederschrift zu dieser Sitzung wie nachstehend beigefügt werden.

I. Anfrage vom 10.08.2016 zu sog. „Ein-Euro-Jobs“

1. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Ein-Euro-Jobber/innen an der Gesamtzahl der Arbeitslosengeld II -Empfänger/innen im Rhein-Erft-Kreis aktuell?

Antwort:

Die Quote bezogen auf die Arbeitslosen im April 2016 beträgt 2,0%. Bezogen auf die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ergibt sich eine Quote von 1,0%.

2. Wie viele „Ein-Euro-Jobs“ wurden im Rhein-Erft-Kreis in den Jahren 2010 bis 2016 aufgeschlüsselt nach Quartalen der einzelnen Jahre durchgeführt?

Antwort:

Siehe Nummer 1,2,3 der beigefügten Auswertung (Anlage 1).

3. In welchen Bereichen wurden/werden Ein-Euro-Jobber/innen im Rhein-Erft-Kreis eingesetzt und welche Tätigkeiten übten/übten sie aus?

Antwort:

Siehe Nummer 6 der beigefügten Auswertung (Anlage 1).

4. Welche Träger führen im Rhein-Erft-Kreis „Ein-Euro-Jobs“ durch? Wie viele Ein-Euro-Jobber/innen beschäftigten/beschäftigen sie jeweils wie lange? Wir bitten um Aufschlüsselung wie bei Frage 2.

Antwort:

Siehe Nummer 7 der beigefügten Auswertung (Anlage 1).

5. Wie hoch war der finanzielle Aufwand des Jobcenters für die Durchführung von „Ein-Euro-Jobs“ jeweils in den Jahren 2010- bis 2015? - Welche Kostenpositionen sind darin enthalten und wie verteilen sich die Aufwendungen auf die einzelnen Positionen? - Wie hoch war in den Jahren 2010 bis 2015 jeweils der Durchschnitt der Aufwendungen je SGB II-Empfänger?

Antwort:

Siehe Nummer 7 der beigefügten Auswertung (Anlage 1).

6. In wie vielen Fällen haben die „Ein-Euro-Jobs“ im Rhein-Erft-Kreis im Nachgang zu einer anschließenden Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt geführt? Wir bitten um Aufschlüsselung in den Jahren 2010 bis 2016 aufgeschlüsselt nach Quartalen

Antwort:

Siehe Nummer 4,5 der beigefügten Auswertung (Anlage 1).

7. Wie viele Anschlussbeschäftigungen im ersten Arbeitsmarkt waren befristet? Wie viele unbefristet?

Antwort:

Hierzu ist keine Datenauswertung möglich.

II. Anfrage vom 15.08.2016 zu Kürzungen und Sanktionen bei Kosten der Unterkunft (KdU)

1. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2014, 2015 sowie im laufenden Jahr bis zum 30. Juni vom Jobcenter Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU) gekürzt, d.h. nicht in voller Höhe der beim Antragsteller anfallenden Höhe der Gesamtmiete erbracht?

- a. in wie vielen Fällen betraf dies jeweils die Nettokaltmiete?
b. in wie vielen Fällen betraf dies Heizkosten?

Antwort:

Eine Auskunft über konkrete Fallzahlen, in welchen eine Absenkung unangemessener KdU auf die Angemessenheitsgrenze erfolgt wurde, ist aus technischen Gründen nicht möglich. Im Jahr 2014 bis 2015 (September bis Juni) startete die Flächeneinführung eines neuen Fachverfahrens. Im neuen Anwendersystem können Auswertungen grundsätzlicher Art nur rückwirkend für drei Monate erfolgen. Diese Abfrage bedarf jedoch der Zustimmung des Personalrates. Eine solche Erhebung kann grundsätzlich ohne umfassenden Einblick in die entsprechenden Akten nicht vorgenommen werden. Eine entsprechende Statistik ohne IT-Verfahren wurde nicht geführt.

Seit dem 01.02.2016 werden Fälle, die im KdU-Team aktiviert und abgeschlossen werden, handschriftlich dokumentiert. Seitdem wurde in 6 Fällen die Absenkung der KdU auf die Angemessenheitsgrenze vorgenommen. In 8 Fällen kam es zu einem Umzug und in weiteren 8 Fällen wurden Differenzbeträge seitens der Kunden anderweitig aufgebracht. Über Fälle, die in den Geschäftsstellen abgeschlossen wurden, ist keine handschriftliche Statistik bis zum 30.06.2016 geführt worden.

Mit Einführung des neuen schlüssigen Konzeptes am 01.07.2016 führen alle Geschäftsstellen des Jobcenters eine handschriftliche Statistik, um die Auswirkungen des neuen Gutachtens feststellen zu können.

2. In wie vielen Fällen wurden in den genannten Jahren Aufforderungen an Hartz IV Berechtigte versandt, die Miete zu senken bzw. eine Wohnung mit geringerer Miete zu suchen?

Antwort:

Auch zu dieser Frage kann das bestehende IT-Verfahren keine Auswertung durchführen. Mietsenkungsschreiben können als separate Schreiben versandt werden, sie können aber auch Bestandteil eines Bescheides sein. Eine solche Statistik wurde nicht geführt.

3. Wie viele dieser Aufforderungen betrafen Menschen mit anerkannter Behinderung nach dem SGB IX?

Antwort:

Grundsätzlich sind Leistungsbezieher nicht verpflichtet ihre Schwerbehinderung dem Jobcenter anzuzeigen. In der Regel erfolgt dies nur, wenn ein Mehrbedarf für Schwerbehinderung geltend gemacht wird. Ist der Tatbestand der Schwerbehinderung bekannt und die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor, wird bei jedem Neu- bzw. Weiterbewilligungsantrag geprüft, ob der Nutzung einer größeren Wohnung zugestimmt werden kann. Jedoch stehen auch hier, wie bei Frage 2, keine statistischen Auswertungen zur Verfügung.

4. In wie vielen Fällen wurden Sanktionen verhängt, weil Aufforderungen zur Mietsenkung oder zum Umzug in eine Wohnung mit geringerer Miete nicht entsprochen wurde?

Antwort:

Kommen Leistungsbezieher der Aufforderung zur Mietsenkung oder zum Umzug in eine neue Wohnung mit geringerer Miete nicht nach, werden keine Sanktionen im rechtlichen Sinne verhängt. Kann der Leistungsempfänger nachweisen, dass kein entsprechendes Mietangebot zur Verfügung stand, müssen die unangemessenen Kosten übernommen werden. Wird dieser Nachweis nicht geführt, wird nach Ablauf von 6 Monaten auf die Angemessenheitsgrenze gekürzt.

5. Wie viele Widersprüche und Klageverfahren gab es in den Jahren 2014, 2015 sowie im laufenden Jahr bis zum 30. Juni vom Jobcenter wegen Kürzung von KdU-Leistungen, Verhängung von Sanktionen oder der Androhung von Kürzungen oder Sanktionen? Wie vielen Widersprüchen und wie vielen Klagen wurde stattgegeben?

Antwort:

Auch diese Frage ist nicht eindeutig zu beantworten. Ein Fall, der unter „Angemessenheit Grundmiete“ oder „Angemessenheit HK/NK“ in der Widerspruchsstelle erfasst ist, erfasst nicht zwingend die Kürzung der KdU, sondern kann auch eine fehlende Zustimmung zum Umzug oder Forderungen aus Nebenkostenjahresabrechnungen betreffen. Eine weitere Differenzierung wäre nur im Einzelfall anhand der Akte

überprüfbar. Ebenfalls nimmt das IT-Verfahren auch keine Unterscheidung zwischen Verfahren, in denen nur „angedroht“ (angehört) wurde bzw. nur zur Kostensenkung der KdU aufgefordert wurde, und tatsächlich geminderten Leistungsfällen vor.

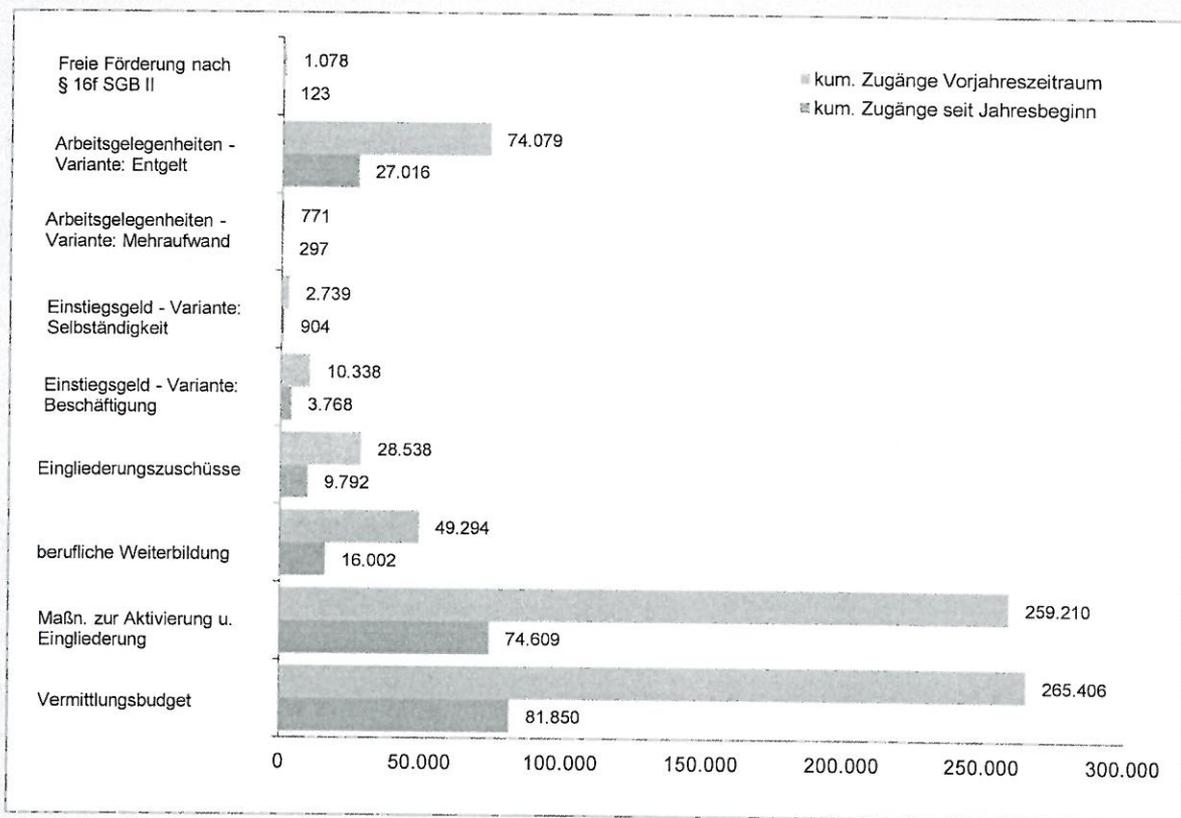
Im Auftrag



Dr. Nettersheim
Dezernent

Anlagen

Förderstatistik Arbeitsmarktpolitische Instrumente





1. Teilnehmer in ausgewählten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik nach der Kostenträgerschaft der Teilnehmer im Rechtskreis SGB II

JC Rhein-Erft-Kreis

Datenstand: August 2016

Arbeitsgelegenheiten	Eintritte				Bestand			
	April 2016	April 2015	Summe seit Jahresbeginn 2016	Summe seit Jahresbeginn 2015	April 2016	April 2015	gleitender 12-Monats-durchschnitt	gleitender 12-Monats-durchschnitt Vorjahr
	1	2	3	4	5	6	7	8
arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	139	196	252	310	240	218	260	255
Arbeitsgelegenheiten								

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Die regionale Zuordnung der Teilnehmer zu den Jobcentern gründet auf der Wohnortinformation.

Bei zugelassenen kommunalen Trägern kann es zu unplausiblen Datenlieferungen gekommen sein. In den beigefügten Listen (Tabellenblätter "Plausibilität") sind die Datenlieferungen der betroffenen Träger für sämtliche Monate eingestuft.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2. Eintritte von Teilnehmern in ausgewählte Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik nach der Kostenträgerschaft der Teilnehmer im Rechtskreis SGB II

JC Rhein-Erft-Kreis
Datenstand: August 2016

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	April 2016	März 2016	Februar 2016	Januar 2016	Dezember 2015	November 2015	Oktober 2015	September 2015	August 2015	July 2015
	Arbeitsgelegenheiten	1 139	2 35	3 39	4 39	5 27	6 48	7 65	8 49	9 49

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Die regionale Zuordnung der Teilnehmer zu den Jobcentern gründet auf der Wohnortinformation.

Bei zugelassenen kommunalen Trägern kann es zu unplausiblen Datenlieferungen gekommen sein. In den beigefügten Listen (Tabellenblätter "Plausibilität") sind die Datenlieferungen der betroffenen Träger für sämtliche Monate eingestuft.

Juni 2015	Mai 2015	April 2015	März 2015	Februar 2015	Januar 2015	Dezember 2014	November 2014	Oktober 2014	September 2014	August 2014	Juli 2014	Juni 2014	Mai 2014	April 2014
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
51	60	196	28	43	43	58	52	79	56	72	81	63	81	97

Förderstatistik

März 2014	Februar 2014	Januar 2014	Dezember 2013	November 2013	Oktober 2013	September 2013	August 2013	Juli 2013	Juni 2013	Mai 2013	April 2013	März 2013	Februar 2013	Januar 2013
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
29	34	41	35	46	117	49	53	70	47	123	133	58	64	115

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

3. Bestand von Teilnehmern in ausgewählte Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik nach der Kostenträgerschaft der Teilnehmer im Rechtskreis SGB II

JC Rhein-Erft-Kreis
Datenstand: August 2016

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	April 2016	März 2016	Februar 2016	Januar 2016	Dezember 2015	November 2015	Oktober 2015	September 2015	August 2015	Juli 2015
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Arbeitsgelegenheiten	240	278	269	259	256	257	246	277	265	253

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Die regionale Zuordnung der Teilnehmer zu den Jobcentern gründet auf der Wohnortinformation.

Bei zugelassenen kommunalen Trägern kann es zu unplausiblen Datenlieferungen gekommen sein. In den beigefügten Listen (Tabellenblätter "Plausibilität") sind die Datenlieferungen der betroffenen Träger für sämtliche Monate eingestuft.

Juni 2015	Mai 2015	April 2015	März 2015	Februar 2015	Januar 2015	Dezember 2014	November 2014	Oktober 2014	September 2014	August 2014	Juli 2014	Juni 2014	Mai 2014	April 2014
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
273	247	218	276	275	276	290	275	258	284	266	244	214	180	130

Förderstatistik

März 2014	Februar 2014	Januar 2014	Dezember 2013	November 2013	Oktober 2013	September 2013	August 2013	Juli 2013	Juni 2013	Mai 2013	April 2013	März 2013	Februar 2013	Januar 2013
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
257	267	286	307	316	327	365	374	395	381	389	313	327	305	266

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit



4. Beschäftigung von Teilnehmern 6 Monate nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Eingliederungsquote) nach der Kostenträgerschaft der Teilnehmer im Rechtskreis SGB II

JC Rhein-Erft-Kreis

Datenstand: August 2016

Arbeitsgelegenheiten	August 2014 bis Juli 2015		August 2013 bis Juli 2014	
	Austritte insgesamt	Eingliederungsquote (in %) ^{4) 3)}	Austritte insgesamt	Eingliederungsquote (in %) ^{4) 3)}
	1	768	2	878
arbeitsmarktpolitische Maßnahmen		8,2		4,6

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X) Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungsquote als repräsentative Messung angesehen werden. Je kleiner die Fallzahl (also die Zahl der betrachteten Austritte aus Maßnahmen) desto eher ist die Eingliederungsquote als rein zufälliges Resultat anzusehen, das weder etwas über Qualität der Maßnahme oder des Trägers noch über die Qualität der Arbeit der Agentur aussagt. Deswegen werden Eingliederungsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen.

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Die regionale Zuordnung der Teilnehmer zu den Jobcentern gründet auf der Wohnortinformation.

Bei zugelassenen kommunalen Trägern kann es zu unplausiblen Datenlieferungen gekommen sein. In den beigefügten Listen (Tabellenblätter "Plausibilität") sind die Datenlieferungen der betroffenen Träger für sämtliche Monate eingestuft.

3) Die Ergebnisse sind noch vorläufig, da die für die Beschäftigungsrecherche erforderliche Jahresmeldung zur Sozialversicherung noch nicht vollständig vorliegen.

4) Die Eingliederungsquote stellt den Anteil der Teilnehmer dar, die 6 Monate nach Austritt aus der Maßnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.
Eingliederungsquote (EQ) = $\frac{\text{svpf. Beschäftigte}}{\text{Austritte}} \cdot 100$

5. Austritte von Teilnehmern aus der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme "Arbeitsgelegenheit" - SGB Kostenträger: gE (SGB II), untersucht 6 Monate nach Austritt und einer Wartezeit von 6 Monaten hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung - Eingliederungsquote (EQ): gleitende 12-Monatssumme
Rhein-Erft-Kreis (Gebietsstand August 2016)
Zeitreihe, Datenstand: August 2016

Region	August 2009 - Juli 2010		August 2010 - Juli 2011		August 2011 - Juli 2012		August 2012 - Juli 2013		August 2013 - Juli 2014		August 2014 - Juli 2015	
	Insgesamt	Eingliederungs- quote										
05362 Rhein-Erft-Kreis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2.142	20,5%	1.326	11,5%	1.395	9,5%	888	7,5%	877	4,6%	768	8,2%

Erstellungsdatum: 24.08.2016, Statistik-Service West, Auftragsnummer 230666

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

6. Zugang von Teilnehmern in das arbeitsmarktpolitische Instrument "Arbeitsgelegenheiten" (Jahressummen)

Rhein-Erft-Kreis (Gebietsstand August 2016)
Zeitreihe, Datenstand: August 2016

	Jahr 2010	Jahr 2011	Jahr 2012	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
	1	2	3	4	5	6
Wirtschaftsabschnitt WZ 2008 AG_Träger						
Insgesamt	1.656	1.373	947	910	743	699
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	104	-	-	-	-	-
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	66	*	4	-	-	-
Erziehung und Unterricht	799	674	468	423	344	302
Gesundheits- und Sozialwesen	685	681	475	487	399	397
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	-	*	-	-	-	-
Keine Angabe	*	-	-	-	-	-

Erstellungsdatum: 24.08.2016, Statistik-Service West, Auftragsnummer 230666

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

7.

Leistungen zur Eingliederung - zugewiesene Mittel und Ausgaben

Leistungen zur Eingliederung - Durchschnittliche Ausgaben je Förderung

Datenstand August 2016

Jahr	Ausgaben für AGH in Tsd. €	Anteil an Gesamtbudget	durchschnittliche Ausgaben je Förderung pro Monat in €	Dauer der Leistung (Durchschnitt in Monaten)
2010	8.367	29,4%	961	4,8
2011	4.762	26,5%	698	4,8
2012	2.839	17,7%	629	5,6
2013	2.555	18,3%	629	4,5
2014	2.026	14,9%	686	4,4
2015	2.385	16,6%	765	4,1

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Zusammenfassung der Eingliederungsbilanzen der Jahre 2010 bis 2015



Methodische Hinweise zur Förderstatistik

Erhebungsgegenstand und begriffliche Abgrenzung

Die Förderstatistik weist den Umfang von Förderungen bzw. Teilnahmen von Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III) und Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II) des Bundes nach. Es erfolgt eine Zählung von Förderfällen bzw. Teilnahmen, nicht von Personen. Folglich wird eine Person, die in einem Zeitraum oder an einem Zeitpunkt mehrere Förderleistungen erhält, mehrfach gezählt.

Eine Förderung, die im Rahmen der Förderstatistik nachgewiesen wird, liegt in der Regel vor, wenn für eine Person bzw. im Rahmen der Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung eine Zahlung geleistet wird.

Regionale Zuordnung

Die Zuordnung zu regionalen Gliederungen bei Auswertungen erfolgt standardmässig adressscharf nach dem Wohnort (darüber hinaus können die Teilnehmerdaten auch nach den zuständigen Kostenträgern abgebildet werden).

Art der Datengewinnung

Die notwendigen Daten werden als Sekundärstatistik aus Prozessdaten in Form einer Vollerhebung gewonnen. Basis sind die Daten zu Förderungen der bei den regionalen Arbeitsagenturen und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende registrierten Personen. Grundlage für die Erstellung der Förderstatistik ist einerseits die computergestützte Sachbearbeitung (COSACH), in der alle förderungsrelevanten Informationen über Teilnahmen, Maßnahmen und Träger im Rahmen der Geschäftsprozesse laufend aktualisiert werden. Dieses Verfahren wird in allen Arbeitsagenturen und in den in Form einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44b SGB II organisierten Jobcentern eingesetzt.

Zugelassene kommunale Träger nach § 6b SGB II (zkT) übermitteln einzelfallbezogene Daten aus ihren Geschäftsverfahren nach § 51b SGB II an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Datenübermittlung erfolgt über ein XML-Verfahren nach dem Datenaustauschstandard XSozial-BA-SGB II. Die darin enthaltenen Förderinformationen (Modul 13) werden seit Anfang 2006 von der Förderstatistik der BA aufbereitet.

Weitere Grundlage sind Personendaten, Informationen zum Arbeitslosigkeitsstatus, Beschäftigungsstatus und Leistungsbezug, die durch integrierte Auswertungen mit Daten aus anderen Verfahren der BA-Statistik an die Förderdaten angefügt werden. Die Daten werden in Verantwortung der Statistik der BA in den zentralen statistischen IT-Verfahren aufbereitet. Als Basis für statistische Auswertungen entstehen Statistik-Informationen je Teilnahme. Zum Zweck der Vergleichbarkeit und gemeinsamen Darstellung von Förderdaten aus den Quellen XSozial und BA-Fachverfahren erfolgt die Kennzahlermittlung nach einheitlichen Vorgaben und es werden in den Auswertungssystemen der Förderstatistik einheitliche Systematiken verwendet. Letzteres gilt auch für die einheitliche Abbildung der Förderarten, was über eine Zuordnung sowohl der XSozial-Maßnahmeartschlüssel als auch der COSACH-Kennzeichnungen zur Förderart in die in der Förderstatistik eingesetzten Systematik der arbeitsmarktpolitischen Instrumente erfolgt.

Wartezeit und Hochrechnung

Als Vollerhebung auf der Basis von Verfahrensdaten ist die Vollständigkeit der Datensätze in der Regel gewährleistet.

Die Erfassung der Daten in die operativen IT-Fachverfahren erfolgt nicht immer zeitnah, sondern mit teilweise erheblichen Verzögerungen, so dass von einer unvollständigen Erhebungsgesamtheit am aktuellen Rand auszugehen ist.

Die Förderstatistik der BA ist so konzipiert, dass endgültige Ergebnisse für einen Berichtszeitraum bzw. Stichtag erst nach einer Wartezeit von 3 Monaten festgeschrieben werden. Nacherfassungen innerhalb dieser Wartezeit fließen in das Ergebnis für den jeweiligen Berichtsmonat ein. Die Ergebnisse für den aktuellen Berichtsmonat und die beiden Vormonate sind vorläufig und aufgrund der noch ausstehenden Nacherfassungen im Vergleich mit dem endgültigen Ergebnis untererfasst.

Aufgrund der systematischen Untererfassung von Förderdaten am aktuellen Rand, der daraus resultierenden unvollständigen Erhebungsgesamtheit und der Wartezeitregelung ist die zeitliche Vergleichbarkeit der vorläufigen statistischen Ergebnisse für die jeweils drei aktuellsten Berichtsmonate mit Ergebnissen früherer Berichtsmonate (Vormonats-/Vorjahresvergleich) grundsätzlich nicht gegeben. Um trotzdem am aktuellen Rand Eckwerte der Förderstatistik darstellen und Vergleichbarkeit mit endgültigen Vormonatsergebnissen erreichen zu können, wurde ein Algorithmus entwickelt, mit dessen Hilfe aus den vorläufigen Ergebnissen am aktuellen Rand hochgerechnete vergleichbare Werte bereitgestellt werden. Das Hochrechnungsverfahren basiert auf Erfahrungswerten über den Umfang der Nacherfassungen je Region und Maßnahmeart und kann nur für die Maßnahmearten Anwendung finden, für die ausreichend Erfahrungswerte vorliegen. Dem Algorithmus liegt das Verhältnis vorläufiger zu endgültigem Wert in der Vergangenheit zu Grunde. Er setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus einem Trendfaktor, der das Verhältnis vorläufiger zu endgültigem Wert im Durchschnitt der letzten 3 Monate enthält und einem Saisonfaktor, der das Verhältnis vorläufiger zu endgültigem Wert im Mittel des Vorjahres- und Vorvorjahresmonats enthält.

Nach gleichem Prinzip werden für die beiden Monate vor dem aktuellen Berichtsmonat Hochrechnungsergebnisse aus dem Verhältnis endgültiges Ergebnis zu vorläufigem mit einem Monat Wartezeit bzw. zwei Monaten Wartezeit ermittelt. In Veröffentlichungen sind hochgerechnete Ergebnisse mit dem Hinweis "vorläufige hochgerechnete Ergebnisse" gekennzeichnet.

Plausibilität XSozial

Bei Trägern, die über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II melden, ist es möglich, dass die Daten als nicht plausibel eingestuft werden. Die Daten werden in der Berichterstattung ausgewiesen, aber gekennzeichnet. Die folgende Tabelle enthält historisierte Informationen, welche Träger in welchem Berichtsmonat unplausibel geliefert haben.

Weitere Informationen können den folgenden Publikationen entnommen werden:

Methodische Hinweise zur Verbleibsermittlung (Eingliederungsquote/Verbleibsquote)

Die im Rahmen der umfassenden Verbleibsanalyse entwickelte kombinierte Auswertung von Förderstatistik, Beschäftigungsstatistik und Arbeitslosenstatistik läuft monatlich automatisiert im statistischen Datenaufbereitungsverfahren.

Monatlich werden alle Austritte der vergangenen 24 Monate hinsichtlich ihres Status bezüglich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und Arbeitslosigkeit untersucht. Hinzu kommt die monatliche Recherche nach Folgeförderung innerhalb der in der Förderstatistik verfügbaren Informationen.

Die Eingliederungs- und Verbleibsquoten zeigen auf, inwieweit die Teilnehmer einer Fördermaßnahme nach einem bestimmten Zeitintervall (z. B. 6 Monate) nach Austritt aus der Maßnahme eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben (Eingliederungsquote) bzw. nicht mehr arbeitslos sind (Verbleibsquote).

Innerhalb der Förderstatistik werden die Ergebnisse mit einem aktuelleren Datenstand revidiert. Die Ergebnisse mit einem Datenstand zwischen 1 und 23 Monaten nach Austritt werden mit dem Ergebnis des jeweiligen Folgemonats überschrieben und stehen zur Auswertung nicht mehr zur Verfügung. Für jeden Teilnehmer erfolgt die Untersuchung letztmalig 24 Monate nach Austritt für alle Untersuchungsintervalle. Diese Untersuchungsergebnisse werden in der Förderstatistik für insgesamt 7 Untersuchungsintervalle (1, 3, 6, 9, 12, 18 und 24 Monate nach Austritt) festgeschrieben.

Die Eingliederungsquote EQ (definiert als: $\text{sozialversicherungspflichtig Beschäftigte} / \text{Austritte insgesamt} \times 100$) gibt an, wie viele Maßnahmeteilnehmer sich zeitpunktbezogen 6 Monate nach Austritt aus der Maßnahme in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befinden. Personen, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr oder noch nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, werden nicht berücksichtigt. Zu den berücksichtigten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gehören auch geförderte Beschäftigungsverhältnisse, wie z. B. Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) sowie Arbeitsgelegenheiten (AGH) der Entgeltvariante.

Die Verbleibsquote VQ (definiert als: $[\text{nicht Arbeitslose plus Arbeitslose, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind}] / \text{Austritte insgesamt} \times 100$) gibt an, wie viele Teilnehmer zeitpunktbezogen 6 Monate nach Austritt aus einer Fördermaßnahme nicht arbeitslos sind. Maßnahmeteilnehmer, die sich zum Stichtag z. B. in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, in selbstständiger Erwerbstätigkeit, in Schule oder Ausbildung, in einer weiteren Fördermaßnahme, im Ruhestand, in Familienphase, in Krankheit oder auch Erwerbsunfähigkeit befinden, zählen zur Menge der „nicht Arbeitslosen“.

Die hier dargestellten Ergebnisse werden ausgehend vom aktuellsten Austritt nach Ablauf des Untersuchungsintervalls (z. B. 6 Monate) und einer 6-monatigen Wartezeit ermittelt. Erst nach einer erforderlichen Wartezeit von 6 Monaten nach Recherchezeitpunkt ist die für die Beschäftigungsstatistik erforderliche Wartezeit erfüllt.

Die Daten stellen Ergebnisse dar, die u. a. Aufschluss über die Beschäftigungschancen und Arbeitslosigkeitsrisiken nach Abschluss einer Maßnahme geben, die aber nicht unmittelbar im Sinne einer Ursache-Wirkungs-Analyse zu interpretieren sind.

Fachliche Hinweise zur Bewertung der dargestellten Ergebnisse

Sowohl die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III als auch die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II werden erbracht, um die Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen und Arbeitslosigkeit zu beenden bzw. zu verkürzen. Die Eingliederungs- und Verbleibsquote (EQ und VQ) gibt Hinweise auf den Erfolg der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.

Die Eingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. der Abgang aus Arbeitslosigkeit können in der Regel nicht ursächlich einem einzelnen Instrument der aktiven Arbeitsförderung zugerechnet werden. Für die Integration in den Arbeitsmarkt ist vielmehr ein Bündel von Faktoren wichtig: die Ausgangsqualifikation des Teilnehmers, die Stabilität seiner Gesundheit und Lebenssituation, die Dauer der Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit, die Motivation des Teilnehmers, aber auch die Kombination von (mitunter mehreren) Fördermaßnahmen und Vermittlungsdienstleistungen. Die Eingliederungs- und Verbleibsquoten hingegen beziehen die nach 6 Monaten bestehende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bzw. Nichtarbeitslosigkeit auf eine einzelne Fördermaßnahme. Diese Quoten sollten deshalb nicht monokausal interpretiert werden.

Die Chancen zur Eingliederung von Maßnahmeteilnehmern nach Austritt aus einer Fördermaßnahme hängen wesentlich von den allgemeinen Arbeitsmarktbedingungen, d. h. dem Angebot an offenen Stellen ab. Je besser die Arbeitsmarktsituation, desto größer sind die Chancen zur Eingliederung von Maßnahmeteilnehmern in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Die Eingliederungs- und Verbleibsquoten weisen daher auch eine Saisonkomponente auf, die mit der Methode des gleitenden Durchschnitts nivelliert wird.

Hinweise zum Vergleich der Rechtskreise

Beim Vergleich der Rechtskreise ist zu beachten, dass die Teilnehmer an Fördermaßnahmen im Rechtskreis SGB II im Durchschnitt mit größeren Eingliederungsproblemen behaftet sind als die Teilnehmer aus dem Rechtskreis SGB III. Im SGB II sind oft mehrere aufeinander aufbauende Hilfen erforderlich, um den Betroffenen (wieder) näher an den 1. Arbeitsmarkt heranzuführen. Es ist deshalb zu erwarten, dass EQ und VQ für das SGB II niedriger ausfallen als im SGB III. Einzelne Teilerfolge in Form von Integrationsfortschritten können mit den hier dargestellten Eingliederungs- und Verbleibsquoten nicht abgebildet werden.

Zeitreihenvergleich

Zeitreihenvergleiche der Quoten EQ und VQ zu Austritten über die Jahre 2004 und 2005 hinweg sind aufgrund der Einführung des SGB II im Jahr 2005 in beiden Rechtskreisen nur eingeschränkt möglich. Für den Rechtskreis SGB II gibt es keine Vergleichswerte für Austritte vor 2005. Im Rechtskreis SGB III hat sich mit der Einführung des SGB II die Grundmenge an potentiellen Teilnehmern und Austritten in ihrer Struktur deutlich verändert, da die relativ arbeitsmarktfernen Arbeitslosenhilfeempfänger aus dem Rechtskreis SGB III in den Rechtskreis SGB II wechselten.

Hinweise zum Vergleich der Instrumente

Bei der Bewertung der Eingliederungs- und Verbleibsquoten für einzelne Instrumente der aktiven Arbeitsförderung ist zu beachten, dass sich diese im Hinblick auf ihre Zielsetzung und die inhaltliche Ausgestaltung deutlich voneinander unterscheiden.

Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) führen den Teilnehmer an den Arbeitsmarkt heran und eröffnen ihm Perspektiven auf neue Einsatzbereiche. Es ist also damit zu rechnen, dass im Anschluss an diese Maßnahmen zunächst Sucharbeitslosigkeit eintritt. Dies ist z. B. bei Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen für die ausschließliche Vermittlung (§ 45 Abs. 4 Nr. 2 SGB III), die unmittelbar auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zielen, nicht der Fall.

Beschäftigung schaffende Maßnahmen, von denen im Rechtskreis SGB II ein großer Anteil auf Arbeitsgelegenheiten (AGH) entfällt, sind ein erster Schritt, um die Maßnahmeteilnehmer an den Arbeitsmarkt heranzuführen. AGH werden oft bei Hilfebedürftigen mit multiplen Problemlagen eingesetzt und dienen vorrangig der Herstellung bzw. Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit und der sozialen Stabilisierung. Eine schnelle Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ist bei den Teilnehmern von AGH in der Regel nicht wahrscheinlich.

Teilnehmer in Maßnahmen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit befinden sich bereits in einem Beschäftigungsverhältnis bzw. in selbstständiger Erwerbstätigkeit und sind somit bereits in den Arbeitsmarkt integriert. Die Nachbeschäftigungsfrist nach Eingliederungszuschüssen beträgt max. 12 Monate, der Stichtag zur Ermittlung von Eingliederungs- und Verbleibsquote fällt somit in die Nachbeschäftigungszeit. Mit Einstiegsgehalt bei selbstständiger Erwerbstätigkeit im SGB II bzw. Gründungszuschuss im SGB III wird die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gefördert. Der erfolgreiche Fortbestand der selbstständigen Erwerbstätigkeit ist näherungsweise mit der Verbleibsquote und nicht mit der Eingliederungsquote messbar.

Aus diesen unterschiedlichen „Startpositionen“ der Teilnehmer heraus ergeben sich zwangsläufig unterschiedliche Ergebnisse im Hinblick auf eine Beschäftigung im Anschluss an die Förderung. Unterschiede in den Eingliederungs- und Verbleibsquoten verschiedener Instrumente sind nicht mit unterschiedlichem Erfolg der Instrumente gleichzusetzen.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit mindestens einer Sanktion und Kürzung bei Kosten der Unterkunft durch Sanktionen

Rhein-Erft-Kreis (Gebietsstand Mai 2016)

Zeitreihe, Datenstand: August 2016

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Berichtsmonat	Insgesamt	dar.	
		Arbeitsuchend	
Jan 14	166		139
Feb 14	159		135
Mrz 14	152		128
Apr 14	153		124
Mai 14	155		130
Jun 14	126		104
Jul 14	112		89
Aug 14	107		85
Sep 14	105		83
Okt 14	108		91
Nov 14	92		73
Dez 14	103		84
Jan 15	94		77
Feb 15	93		71
Mrz 15	82		65
Apr 15	92		73
Mai 15	79		55
Jun 15	89		66
Jul 15	85		64
Aug 15	101		72
Sep 15	105		77
Okt 15	101		78
Nov 15	87		65
Dez 15	100		79
Jan 16	96		70
Feb 16	104		77
Mrz 16	89		70
Apr 16	90		68

Erstellungsdatum: 25.08.2016, Statistik-Service West, Auftragsnummer 230666

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Das seit 2005 angewandte Zähl- und Gültigkeitskonzept wurde mit der Revision zum Berichtsmonat Januar 2016 geändert. Nähere Informationen dazu finden Sie im Tabellenblatt „Hinweise_Revision“.

Widersprüche nach Sachgebieten - Erledigungsart: stattgegeben / teilweise stattgegeben

Rhein-Kreis Neuss (Gebietsstand Mai 2016)

Zeitreihe, Datenstand: August 2016

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Berichtsmonat	Kosten der Unterkunft	Sanktionen
Januar 2014	22	17
Februar 2014	25	25
März 2014	22	9
April 2014	28	16
Mai 2014	30	13
Juni 2014	25	14
Juli 2014	31	15
August 2014	25	12
September 2014	20	11
Oktober 2014	18	11
November 2014	17	16
Dezember 2014	17	8
Januar 2015	17	13
Februar 2015	20	10
März 2015	26	14
April 2015	17	7
Mai 2015	16	3
Juni 2015	19	7
Juli 2015	23	7
August 2015	15	5
September 2015	19	4
Oktober 2015	20	*
November 2015	12	*
Dezember 2015	11	*
Januar 2016	20	4
Februar 2016	17	8
März 2016	13	4
April 2016	19	4
Mai 2016	11	4
Juni 2016	21	4

Erstellungsdatum: 26.08.2016, Statistik-Service West, Auftragsnummer 230666

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Das seit 2005 angewandte Zähl- und Gültigkeitskonzept wurde mit der Revision zum Berichtsmonat Januar 2016 geändert. Nähere Informationen dazu finden Sie im Tabellenblatt „Hinweise_Revision“.

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Klagen nach Sachgebieten - Erledigungsart: stattgegeben / teilweise stattgegeben

Rhein-Erft-Kreis (Gebietsstand Mai 2016)
Jahressummen, Datenstand: August 2016

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Jahressumme	Kosten der Unterkunft	Sanktionen
2014	35	8
2015	19	4
2016 (Januar - Juni)	16	5

Erstellungsdatum: 26.08.2016, Statistik-Service West, Auftragsnummer 230666

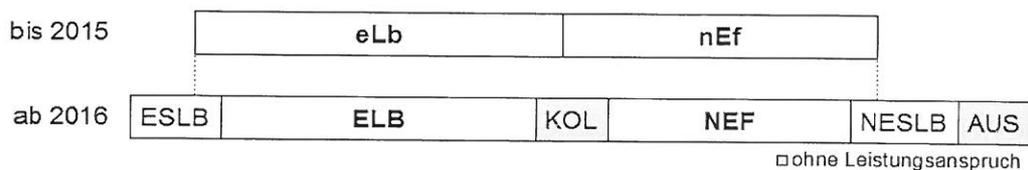
© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Das seit 2005 angewandte Zähl- und Gültigkeitskonzept wurde mit der Revision zum Berichtsmonat Januar 2016 geändert. Nähere Informationen dazu finden Sie im Tabellenblatt „Hinweise_Revision“.

Methodische Hinweise - Revision der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

In der Grundsicherungsstatistik SGB II werden bisher die leistungsberechtigten Personen und ihre Leistungen nach **erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)** und **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (nEf)** unterschieden. Das seit 2005 angewandte Zähl- und Gültigkeitskonzept bildet jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr alle leistungsrechtlichen Teilaspekte des SGB II vollständig ab. Dies betrifft etwa neue Formen der Leistungsgewährung wie z. B. für Bildung und Teilhabe. Auch haben bestimmte Personengruppen wie z. B. Kinder ohne individuellen Leistungsanspruch im Laufe der Zeit an Bedeutung gewonnen. Eine verbesserte statistische Zuordnung dieser Gruppen erhöht die Transparenz der Grundsicherungsstatistik SGB II.

Schematische Darstellung der Berichtssystematik



In der Abbildung werden die Personengruppen der bisherigen und der zukünftigen Berichtssystematik schematisch gegenübergestellt. Die nach bisheriger Systematik berichteten Gruppen der eLb und nEf teilen sich im neuen Schema hauptsächlich auf die neuen Personengruppen der **erwerbsfähigen (ELB)** und **nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF)** sowie auf die **Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)** auf. In geringem Umfang fallen auch Personen unter die Gruppe der erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen sonstigen Leistungsberechtigten (ESLB und NESLB). Diese werden in der Berichterstattung in der Gruppe der **sonstigen Leistungsberechtigten (SLB)** zusammengefasst. Dabei handelt es sich um leistungsberechtigte Personen, die ausschließlich Leistungen nach Sondertatbeständen des SGB II erhalten. Die Personengruppe der **vom Leistungsanspruch ausgeschlossenen Personen (AUS)** - beispielsweise Altersrentner - wird ebenfalls neu in die Berichterstattung aufgenommen.

Quantitative Veränderungen

Jobcenter Rhein-Erft-Kreis, Jahresdurchschnitt 2015

Messkonzept bis 2015	
Personen in BG	38.013
eLb	26.656
nEf	11.356

Messkonzept ab 2016	
Personen in BG (PERS)	38.878
RLB	37.152
ELB	26.377
NEF	10.775
SLB	315
AUS	889
KOL	522

Nebenstehend sind die Veränderungen infolge des neuen Zähl- und Gültigkeitskonzepts anhand des Bestandes 2015 dargestellt. Die Gesamtzahl der **Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)** steigt bundesweit durch die Aufnahme der neuen Personengruppen. Hingegen ist die Zahl der ELB und NEF, die zusammen die Gruppe der **Regelleistungsberechtigten (RLB)** bilden, rückläufig, da Kinder ohne Leistungsanspruch künftig eine eigene Personengruppe (KOL) bilden. Insgesamt ergeben sich keine gravierenden Veränderungen in der grundsätzlichen Struktur der Grundsicherungsstatistik SGB II. Ziel der Anpassungen ist insbesondere eine Schärfung in den Randbereichen und eine bessere Darstellung einzelner Personengruppen. Die Revision wirkt sich in den Regionen unterschiedlich aus. Informationen zu den quantitativen Veränderungen bis auf Kreis- und Jobcenterebene sind über die Internetseite der Statistik der Bundesagentur für Arbeit abrufbar:

Weiterführende Informationen zur Datenrevision finden Sie in den Methodenberichten zur Statistik der Grundsicherung (SGB II):



Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Sanktionen (allgemein)

Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a SGB II bzw. § 32 SGB II.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Wenn dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Arbeit zumutbar ist, muss er sich aktiv darum bemühen, seine Hilfebedürftigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein, die eine Kürzung bis hin zum völligen Wegfall des Arbeitslosengeldes II vorsehen können.

Die Informationen über den Umfang von Sanktionierungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende finden entsprechende Berücksichtigung in der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II. Dabei wird grundsätzlich nach der Erhebungsmethode bzw. dem Zählkonzept unterschieden. Einerseits werden nach dem Bestandskonzept Sanktionierungen sowie deren Umfang bzw. deren leistungsrechtliche Auswirkungen am Bestand der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II gemessen (Sanktionsbestand). Andererseits werden auch die im Berichtszeitraum neu ausgesprochenen Sanktionen über ein Bewegungskonzept (nur Zugänge) gemessen (Sanktionsbewegungen).

Sanktionsbestand

Für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Bestand wird festgestellt, ob zum Stichtag mindestens eine wirksame Sanktion vorliegt. Auf Basis dieser Bestandszählung wird dargestellt, wie viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte zum Stichtag sanktioniert sind, wie viele Sanktionen gegen diese erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vorliegen und wie sich die Sanktionen auf die Höhe des Leistungsbezugs auswirken.

Sanktionen werden im Regelfall für einen Zeitraum von 3 Monaten festgesetzt. Bei mehrmaliger Pflichtverletzung können für überschneidende Zeiträume mehrfach Sanktionen ausgesprochen werden. Statistisch werden im Bestandskonzept alle zum Stichtag wirksamen Sanktionen erfasst, d. h. die Bestandsmessung umfasst alle Sanktionen, deren Gültigkeitsdauer über den Stichtag der Bestandsmessung reichen. Daher kann ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zum Stichtag im Bestand mit mehreren Sanktionen belegt sein. Sanktionen, die zwar in der Vergangenheit, jedoch nicht mehr am statistischen Stichtag wirksam waren, werden zum jeweiligen Berichtsmonat nicht berücksichtigt.

Die Höhe einer Sanktion wird prozentual am Regelbedarf ermittelt; in der Regel 30 %, bei Meldeversäumnissen 10 % des Regelbedarfs. Sanktionen mindern das Arbeitslosengeld II, also den Regelbedarf Alg II, Mehrbedarfe, laufende Kosten der Unterkunft sowie bis Ende 2010 den Zuschlag nach Bezug von Alg. Bei wiederholter Pflichtverletzung kann das Arbeitslosengeld II vollständig entfallen. Die Leistungskürzung durch Sanktionen wird statistisch als Gesamtbetrag aller zum Stichtag wirksamen Sanktionen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dargestellt. Dabei kann danach differenziert werden, wie stark die einzelnen Leistungsarten von der Leistungskürzung durch Sanktionierung betroffen sind.

Neu festgestellte Sanktionen (Sanktionsbewegungen)

Die Anzahl der neu festgestellten Sanktionen wird nach dem Bewegungskonzept als Zugänge von Sanktionen ausgewertet.

Abweichend vom sogenannten Stichtags-Personenkonzept beim Sanktionsbestand wird im Rahmen von Sanktionsbewegungen (neu festgestellte Sanktionen) nicht betrachtet, wie viele Personen zum Stichtag eine wirksame Sanktion haben. Ziel ist hier vielmehr, Aussagen darüber zu treffen, wie viele Sanktionen in einem bestimmten Zeitraum (Berichtsmonat) neu ausgesprochen wurden.

Bei dieser Auswertungsform verändert sich die Betrachtungsweise bzw. das Betrachtungsobjekt. Auswertungsobjekt ist nicht die Person, sondern die neu festgestellte Sanktion.

Durch die sachverhaltsspezifische Betrachtungsweise der Sanktionen ist es möglich, sanktionsbezogene Merkmale wie bspw. den Grund der einzelnen Sanktionen zu ermitteln. Darüber hinaus werden zur jeweiligen Sanktion auch die personenbezogenen Informationen zu dem von der Sanktion betroffenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ermittelt.

Sanktionsquote

Die Sanktionsquote für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) setzt die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit mindestens einer gültigen Sanktion (Sanktionsbestand) zur Anzahl aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Beziehung.

- Im Zähler sind nur die ELB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Sanktion enthalten.
- Im Nenner sind alle ELB enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Sanktionsgründe überhaupt nicht in Betracht. So können in diesen Fällen keine Sanktionen z. B. wegen der Weigerung, eine Arbeit oder Maßnahme aufzunehmen, ausgesprochen werden. Bei der Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im

Die Aussagekraft von intertemporären und interregionalen Vergleichen sowie von Vergleichen zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen, für die die Quote vornehmlich dient, wird dadurch nicht eingeschränkt. Ergänzend wird eine Sanktionsquote für arbeitslose ELB gebildet, die berücksichtigt, dass sich manche Sanktionsgründe nur auf arbeitslose ELB beziehen können. Diese setzt die Anzahl arbeitsloser ELB mit mindestens einer zum Stichtag gültigen Sanktion zur Anzahl aller arbeitslosen ELB in Relation. Die Zahl der arbeitslosen ELB stimmt aus methodischen Gründen nicht exakt überein mit der Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II.

Methodische Hinweise - Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Widersprüche und Klagen im SGB II

Allgemeine Hinweise

Die für diese Statistik notwendigen Daten sind in § 1 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 5 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b Abs. 1 Nr. 5 SGB II festgelegt. In § 1 Abs. 5 der Verordnung heißt es: „Im Rahmen von Absatz 1 Nummer 5 sind die Zahl der erhobenen und erledigten Widersprüche, aufgeteilt nach Sachgebieten, die Art der Erledigung sowie die Stattgabegründe zu erheben. Zu erheben ist auch die Zahl der erhobenen und erledigten Klagen, aufgeteilt nach Sachgebieten und der Art der Erledigung.“

Datenquellen

Die Jobcenter sind bei Ihrer Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des SGB II in zwei unterschiedlichen Trägerformen organisiert: Entweder als gemeinsame Einrichtung (gE) oder als zugelassener kommunaler Träger (zKT). Diese Besonderheit hat zur Folge, dass für die statistische Berichterstattung zu Widersprüchen und Klagen – wie in allen anderen Statistiken zum SGB II – Daten aus zwei Quellen herangezogen werden. Daten der gE werden über die zwei BA-Fachverfahren coLeiPC SGG AlgII (bis Juli 2012) und FALKE (ab Juli 2012), in denen die Rechtsbehelfsverfahren im Rahmen der Geschäftsprozesse erfasst werden, gewonnen. Die zKT übermitteln die Daten aus ihren operativen Softwaresystemen über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II an die Statistik der BA.

Gegenstand der Berichterstattung

In der statistischen Berichterstattung zu Widersprüchen und Klagen im SGB II stehen nicht Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder im Mittelpunkt der Betrachtung, sondern die Verfahrensarten. Betrachtet werden sowohl Verfahren von Leistungsberechtigten nach dem SGB II als auch von Dritten, z. B. Arbeitgebern oder Personen, denen Leistungen versagt wurden. Daten werden zu den drei folgenden Verfahrensarten erhoben und berichtet:

- Widerspruchsverfahren
 - Klageverfahren
 - Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.
- Berufungs- und Revisionsverfahren werden nicht berücksichtigt.

Die Berichterstattung erfolgt ausschließlich mit endgültigen Monatsdaten ohne Wartezeit.

Messgrößen

Die Bestände werden am Stichtag gezählt und damit statistisch festgehalten. Es gelten alle Verfahren als Bestand, die bis zum jeweiligen Stichtag noch nicht entschieden oder zurück genommen wurden (kein Eintrag im Feld Austragungsdatum). Zu- und Abgänge werden im jeweiligen Berichtszeitraum gezählt. Der Berichtszeitraum beginnt am Tag nach einem statistischen Zähltag und endet mit dem nächsten statistischen Zähltag. Es gelten daher alle Verfahren als Zugang, deren Erfassungsdatum im Berichtszeitraum liegt, und alle Verfahren als Abgang, deren Austragungsdatum im Berichtszeitraum liegt. Die in einem Berichtszeitraum zugegangenen Verfahren nach Sachgebiet sowie die erledigten Verfahren nach Art der Erledigung werden ebenfalls statistisch ausgewiesen.

Plausibilitätsprüfung

Zunächst wird geprüft, ob von allen Trägern eine Datenlieferung im aktuellen Berichtsmonat vorliegt. Von den zKT muss beispielsweise eine Lieferung des Modul 16 im Datenstandard XSozial-BA-SGB II vorhanden sein. Im Weiteren erfolgt eine grundlegende Plausibilitätsprüfung der Bestandszahlen von Widersprüchen, da diese als zentral für die Berichterstattung und den Lieferprozess eingestuft wird: Liegt diese Bestandszahl für Widersprüche nicht vor, wird der Träger als unplausibel eingestuft. Für die Themengebiete Klagen und einstweiliger Rechtsschutz wird diese Plausibilisierung nicht vorgenommen. Hat ein Träger zu den Themenblöcken Widersprüche, Klagen und einstweiliger Rechtsschutz keine Daten geliefert bzw. wurden die Daten als unplausibel eingestuft, werden im Berichtsheft keine Werte ausgewiesen.

Eine inhaltliche Plausibilitätsprüfung von Größenordnungen oder auf inhaltlich rechnerische Konsistenz wird vorerst nicht vorgenommen.

Hochrechnung

Regional untererfasste Daten werden auf Bundes- und Länderebene hochgerechnet: Liegen für einen Träger keine plausiblen Werte vor, werden die Daten der übrigen Träger als Berechnungsgrundlage herangezogen und über die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) auf Länderebene linear hochgerechnet. Der Hochrechnungsfaktor entsteht durch Division der Summe der BG aller Jobcenter (JC) in einem Bundesland durch die Summe der BG der JC mit plausiblen Werten für Widersprüche. Die Summe der Widersprüche in den plausiblen JC in einem Land wird mit diesem Hochrechnungsfaktor multipliziert. Bundesergebnisse sowie Ergebnisse für Ost- und Westdeutschland ergeben sich aus der Summe der hochgerechneten Landesergebnisse.

Merkmale

Sachgebiete

Vorschriften des SGB II und weitere SGB-Vorschriften, die Gegenstand der Bescheide sind, gegen die ein Verfahren angestrengt wurde, werden Sachgebiete genannt. Sie geben Auskunft zu den fachlichen Themengebieten, auf die sich die Verfahren hauptsächlich beziehen. In diesem Statistikprodukt wurden die Sachgebiete zu 11 Kategorien zusammengefasst: Zugangsvoraussetzungen SGB II, Einkommen/Vermögen, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Regelleistungen/ Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft und Heizung, sonstige Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Sanktionen, Verpflichtungen anderer, Aufhebung und Erstattung, Sonstige sowie Untätigkeitsklage bei Klagen.

Beispiel für Zugangsvoraussetzungen SGB II:

Eine Person legt Widerspruch gegen einen Ablehnungsbescheid ein, in dem ihr aufgrund fehlender Erwerbsunfähigkeit, geregelt in § 8 SGB II, Leistungen verweigert werden.

Beispiel für Einkommen/Vermögen:

Eine Person legt Widerspruch gegen einen Bewilligungsbescheid ein, weil ihrer Ansicht nach unrechtmäßig Einkommen angerechnet wurde, geregelt in § 11 SGB II, und sich infolgedessen der Leistungsanspruch verringert hat.

Erledigungsart Widersprüche

Über dieses Merkmal wird das Ergebnis eines Widerspruchsverfahrens dokumentiert. Da sich das Merkmal nur auf erledigte Widerspruchsverfahren bezieht, ist es auch nur für Abgänge von Widersprüchen auswertbar. Erledigungsarten sind in folgende Ausprägungen gegliedert: stattgegeben, teilweise stattgegeben, zurückgewiesen sowie sonstige Erledigung/Rücknahme des Widerspruchs.

Erledigungsart Klagen und einstweiliger Rechtsschutz

Ergebnisse dieser Verfahren werden über dieses Merkmal festgehalten. Da das Merkmal nur Klagen oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes betrifft, ist es nur für Abgänge dieser zwei Verfahrensarten auswertbar. Erledigungsarten sind in folgende Ausprägungen gegliedert: stattgegeben mit Urteil/Beschluss, teilweise stattgegeben mit Urteil/Beschluss, abgewiesen mit Urteil/Beschluss, anderweitig erledigt ohne Urteil/Beschluss mit Nachgeben (z. B. Anerkenntnis durch das JC), anderweitig erledigt ohne Urteil/Beschluss mit teilweise Nachgeben (z. B. Vergleich) sowie anderweitig erledigt ohne Urteil/Beschluss ohne Nachgeben (z. B. Rücknahme der Klage).

Stattgabegrund Widersprüche

Über dieses Merkmal werden die Gründe für stattgegebene oder teilweise stattgegebene Widerspruchsverfahren beschrieben. Auswertungen sind nur für stattgegebene oder teilweise stattgegebene Abgänge von Widerspruchsverfahren möglich, nicht für entsprechende Klagen oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Stattgabegründe sind in folgende Ausprägungen gegliedert: Stattgabe wegen nachgereichter Unterlagen/nachgeholler Mitwirkung/neuem Sachvortrag, Stattgabe wegen fehlerhafter Rechtsanwendung, Stattgabe wegen unzureichender Sachverhaltsaufklärung, Stattgabe wegen neuer/geänderter Rechtsprechung, Stattgabe wegen neuer/geänderter Weisungslage sowie Stattgabe wegen Gesetzesänderung.

Abgänge zu einstweiligen Rechtsschutzfällen

Aufgrund geringer Fallzahlen werden Abgänge zum Verfahren einstweiliger Rechtsschutz nicht nach Merkmalen ausgewiesen.

Datenausfälle für Bildung und Teilhabe

Ab Januar 2016 werden die Verfahren zum Sachgebiet Bildung und Teilhabe (BuT) bei der Berichterstattung berücksichtigt. Diese Fälle sind in der Kategorie "andere Gründe" enthalten.

Vor Januar 2016 wurden die BuT-Verfahren nicht statistisch ausgewiesen, da Informationen zu BuT bis einschließlich Dezember 2015 nicht flächendeckend geliefert wurden. Die regionale und zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse konnte dadurch nicht gewährleistet werden. Die Datenlücken hatten folgenden Grund:

Den JC in gemeinsamer Einrichtung wurde die Möglichkeit geboten, die Gewährung der Leistungen für BuT ganz oder teilweise an den kommunalen Träger zu übertragen. Etwa 100 der insgesamt 307 Jobcenterbezirke mit gemeinsamen Einrichtungen nehmen diese Möglichkeit wahr. Für diese kommunalen Träger, die BuT als rückübertragene Aufgabe erledigen, wurde ein Meldeverfahren im Rahmen von XSozial-BA-SGB II bereitgestellt, das es ihnen ermöglicht, ihrer Datenübermittlungsverpflichtung nach § 51b SGB II nachzukommen. Bei diesen Trägern muss bis einschließlich Dezember 2015 von einer Untererfassung der Verfahren zu BuT ausgegangen werden.

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen können dem Methodenbericht „Statistik zu Widersprüchen und Klagen im SGB II“ entnommen werden.